



Nr. 4/2021

Jahrgang 63
Dezember 2021

**Mitteilungen des
Zahnärztlichen Bezirksverbandes
Oberfranken**

Weihnachtsgrüße

Wir bedanken uns bei allen oberfränkischen Kolleginnen und Kollegen für die vertrauensvolle und gute Zusammenarbeit in diesem Jahr.



Merry Christmas

Wir wünschen Ihnen von Herzen ein frohes Weihnachtsfest, Tage der Gemütlichkeit zum Ausruhen und Genießen und zum Kräfte sammeln für ein neues Jahr mit neuen Herausforderungen.

Wir wünschen Ihnen ein gutes Jahr ohne Sorgen und ohne Ärger, ein Jahr mit Erfolg und Zufriedenheit und mit viel Freude, um 365 Tage lang rundum glücklich zu sein.

Mit kollegialer Verbundenheit

ZBV Oberfranken

Dr. Rüdiger Schott
1. Vorsitzender

KZVB-Bezirksstelle Oberfranken

Dr. Horst-Dieter Wendel
Vorsitzender

Dr. Thomas Sommerer
stellv. Vorsitzender

Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle

M. Förster-Krauß

M. Rieger

S. Simon

Unseren Inserenten wünschen wir besinnliche Weihnachtstage und ein glückliches neues Jahr verbunden mit dem Dank, dass Sie durch Ihre Insertionen an der Gestaltung der MZO im vergangenen Jahr mitgewirkt haben. Wir würden uns freuen, wenn diese Zusammenarbeit auch im neuen Jahr fortgesetzt werden könnte.



ZBV Oberfranken – Telefonische Erreichbarkeit der Geschäftsstelle in Bayreuth

Sie erreichen die Geschäftsstelle des ZBV Oberfranken zu folgenden Zeiten telefonisch unter **0921 65025**

Montag	08:30 – 12:00 Uhr u. 12:30 – 15:30 Uhr
Dienstag	08:30 – 12:00 Uhr
Mittwoch	08:30 – 12:00 Uhr u. 12:30 – 15:30 Uhr
Donnerstag	08:30 – 12:00 Uhr
Freitag	08:30 – 12:00 Uhr

Telefax 0921 68500
E-Mail info@zbv-ofr.de

Das Zahnärztehaus Oberfranken bleibt vom 24.12.2021 bis zum 02.01.2022 wegen Urlaubsabgeltung geschlossen!

Beitragszahlung I / 2022

Der Beitrag für das I. Quartal 2022 ist bereits am 01.01.2022 fällig. Alle Kolleginnen und Kollegen, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, bitten wir zu beachten, dass der Beitrag jeweils zu Quartalsbeginn unaufgefordert an den ZBV Oberfranken zu überweisen ist.

Im Falle einer Anmahnung des ZBV-Beitrages muss lt. Beitragsordnung eine Mahngebühr in Höhe von 10,- € verrechnet werden.

Für alle am Lastschriftverfahren beteiligten Kolleginnen und Kollegen wird der Beitrag I / 2022 im Januar 2022 eingezogen.

Wir danken nochmals allen Kolleginnen und Kollegen, die durch die Erteilung der Einzugsermächtigung dem ZBV Oberfranken eine sehr umfangreiche Verwaltungsarbeit erleichtern.

Unsere Bankverbindung lautet:
Deutsche Apotheker- und Ärztebank Bayreuth,
IBAN: DE39 3006 0601 0002 2073 70
BIC: DAAEDEDXXX

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Förster-Krauß,
Tel. 0921 65025.

Neuregelungen zur Berufshaftpflichtversicherung

Es ist nun eine eigenständige vertrags(zahn)arztrechtliche Pflicht über einen Berufshaftpflichtversicherungsschutz eingeführt. Die betreffenden Neuregelungen im SGB V und in der Zulassungsverordnung gelten seit dem 20.07.2021. Ausreichender Berufshaftpflichtversicherungsschutz ist danach individuell zu ermitteln, die Mindestversicherungssumme beträgt jedoch drei Millionen Euro für Personen- und Sachschäden für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden dürfen nicht weiter als auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. Das ist deutlich mehr als bislang nach dem Heilberufe-Kammergesetz (HKaG) i. V. m. dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) als Minimum gefordert ist.

Nach den Neuregelungen kann der Spitzenverband Bund der Krankenkassen jeweils mit der Bundesärztekammer, der Bundeszahnärztekammer, der Bundespsychotherapeutenkammer und der jeweiligen Kassenärztlichen Bundesvereinigung bis zum 20. Januar 2022 höhere Mindestversicherungssummen als die nun im SGB V bestimmte Mindestversicherungssumme vereinbaren. Wird ein ausreichender Berufshaftpflichtversicherungsschutz nicht nachgewiesen, ist das Ruhen der Zulassung zu beschließen. Ruht die Zulassung deswegen über 2 Jahre hinaus, ist der Entzug der Zulassung zu beschließen.

Wir fordern hiermit alle tätigen Kolleginnen und Kollegen auf, ihre Verträge eigenverantwortlich zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren!

Der Vertragszahnarzt ist verpflichtet, sich ausreichend gegen die sich aus seiner Berufsausübung ergebenden Haftpflichtgefahren zu versichern. Ein Berufshaftpflichtversicherungsschutz ist ausreichend, wenn das individuelle Haftungsrisiko des Vertragsarztes versichert ist, die Mindestversicherungssumme

darf nicht unterschritten werden. Kraft gesetzlich zugewiesener berufsaufsichtlicher Kompetenz ist der Zahnärztliche Bezirksverband befugt, einen Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung zu verlangen.

Die Versicherungspflicht besteht für den Zahnarzt persönlich, es sei denn, der Zahnarzt ist in vergleichbarem Umfang, insbesondere im Rahmen eines Anstellungs- oder Beamtenverhältnisses, gegen Haftpflichtansprüche abgesichert (z. B. Bundeswehr, öffentlicher Dienst).

Darüber hinaus sollte bei der Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten bzw. angestellten Zahnärztinnen und Zahnärzten der Bestands- oder Neuvertrag umgehend darauf überprüft werden, ob die Möglichkeit besteht, eine Assistentin / einen Assistenten oder angestellte Zahnärztin/angestellten Zahnarzt direkt mit im Versicherungsvertrag des Arbeitgebers einzubinden und nach Beendigung der Tätigkeit gegebenenfalls wieder abzumelden.

Ebenso möchten wir alle Assistentinnen und Assistenten sowie angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte bitten, mit ihren Arbeitgebern abzuklären, ob sie über die Praxis versichert sind oder ob eine eigene Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden muss. Auch bei Praxiswechsel ist erneut abzuklären, ob sie ggf. beim neuen Arbeitgeber mitversichert sind.

Meldeordnung der BLZK

Welche Daten bzw. Veränderungen sind dem ZBV Oberfranken zu melden?

Jedes Mitglied des ZBV Oberfranken ist unverzüglich verpflichtet, unaufgefordert folgende Mitteilungen gegenüber dem ZBV abzugeben:

- Änderung des Namens (es ist eine Kopie vorzulegen)
- Änderung der Staatsangehörigkeit *)
- Änderung der Praxisanschrift bzw. der Privatanschrift
- Änderung der Bankverbindung bei tätigen Mitgliedern
- Erhalt der Promotion *)
- Fachzahnarzt- und Facharzt-Anerkennungen *)
- Niederlassung
- Aufnahme bzw. Änderung der Tätigkeit (auch berufsfremde) bzw. Arbeitgeberwechsel
- Beendigung einer Tätigkeit
- vorübergehende oder dauernde Aufgabe der Tätigkeit
- Erhalt einer zahnärztlichen oder ärztlichen Berufszulassung (Approbation bzw. Erlaubnis nach dem Zahnheilkundengesetz *)

Diese Angaben werden u. a. für eine korrekte Beitragseinstufung benötigt.

Bitte denken Sie daran: Eine Meldung des Arbeitgebers an die KZVB ersetzt nicht die Information an den ZBV!

*) Es ist jeweils eine amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen.

Ungültigkeit eines Zahnarztausweises

Der vom ZBV Oberfranken ausgestellte Zahnarztausweis mit der Nr. 61024 wird hiermit für ungültig erklärt.

Vertretung während des Weihnachtsurlaubs

Bitte denken Sie daran, während Ihres Weihnachtsurlaubs, sofern dieser über den eingestellten Notdienst hinausgeht, die Versorgung Ihrer Patienten sicherzustellen, sei es durch einen Vertreter oder **nach vorheriger Absprache** durch einen oder mehrere Kollegen.

Praxisvertretung in fachspezifischen KFO-Praxen

Auch in Kieferorthopädischen Fachpraxen sollten die Kollegen bei zeitweiser Schließung, bedingt zum Beispiel durch Urlaub oder Krankheit, für eine qualifizierte Vertretung sorgen.

Es kann nicht als zumutbar angesehen werden, weder für Patienten noch die allgemeinärztlichen Kollegen, unvorhersehbar auftretende, fachspezifisch kieferorthopädische Probleme ohne entsprechende Fürsorge sich selbst zu überlassen!

Eine entsprechende Vereinbarung in kollegialer Absprache mit einer Praxis im betroffenen Umkreis sollte möglich sein.

Dr. Arved Hess
Referat für Kieferorthopädie

Zahnärztlicher Notdienst für 2022

Im November erhielten alle niedergelassenen Kollegen die Notdienst-Einteilung der Bezirksstelle Oberfranken der KZVB für das Jahr 2022. Wir bitten, diese Notdienst-Aufstellung sorgfältig aufzubewahren. Nachdem jedem Kollegen vor Druck ausreichend Tauschmöglichkeit eingeräumt war, kann einem **Tausch nur noch aus wirklich dringenden Gründen** zugestimmt werden.

Praxisabgabe/Praxissuche/Sozietät

Die Geschäftsstelle in Bayreuth führt Listen über Zahnärzte, die ihre Praxis abgeben möchten oder einen Sozietätspartner suchen.

Bei Interesse melden Sie sich bei der ZBV-Geschäftsstelle unter der Tel.-Nr. 0921 65025.

Stellenvermittlung für Assistenten

Praxisinhaber, die einen Assistenten suchen, und Assistenten, die eine Stelle finden möchten, können im Internet auf dem Pinnbrett unter **www.zbv-ofr.de/service/pinnbrett** ihre Anzeige selbst einstellen.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Die unternehmerische Pflicht des Angebots und der Durchführung der Vorsorge regelt die Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung (ArbMedVV). Hinsichtlich der früher in den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen (G-Sätze, z. B. G42) vorgeschriebenen und programmgemäß durchzuführenden Untersuchungsinhalte haben sich jedoch erhebliche Änderungen durch die ArbMedVV ergeben. Die älteren Bezeichnungen entsprechend den früheren Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen sind zwar formal überholt, sie werden aber im landläufigen Sprachgebrauch zur Beschreibung der Vorsorgen nach ArbMedVV noch verwendet. Nachdem die Nomenklatur überbrückend beibehalten wurde, wird mit fortschreitendem Zeitverlauf jedoch eine Anpassung an die veränderten Begrifflichkeiten erforderlich.

Aktualisierte Bezeichnungen

- Arbeitsmedizinische Vorsorge bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (früher G42)
- Arbeitsmedizinische Vorsorge bei Bildschirmtätigkeit (früher G37)
- Arbeitsmedizinische Vorsorge bei Feuchtarbeit (früher G 24)

Unterschieden wird zwischen:

- Pflichtvorsorge bei nicht gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (= Infektionsgefährdung)
- Angebotsvorsorge bei Tätigkeiten an Bildschirmgeräten
- Vorsorge mit Pflicht- oder Angebotscharakter – je nach Gefährdungsausmaß bei Feuchtarbeit (= Hautgefährdung)
- Wunschvorsorge bei Tätigkeiten, bei denen ein Gesundheitsschaden nicht ausgeschlossen werden kann; diese muss auf Wunsch des oder der Beschäftigten ermöglicht werden

Alle geänderten und angepassten Dokumente stehen im QM Online der BLZK (mit Login) zur Verfügung.

Lidija Jonic
Referat Praxisführung und Medizinprodukte der BLZK

Fake!

Vermeehrt bekommen Zahnarztpraxen das Angebot, sich in ein Branchenverzeichnis eintragen zu lassen.

Jetzt kann man darüber diskutieren, ob in der Zeit der Online- und Internet-Kommunikation ein solcher Eintrag sinnvoll oder sinnlos ist. Die uns vorliegenden Angebote sind durchweg sinnlos.

Bitte unterschreiben Sie also nicht unachtsam solche Angebote und informieren bitte auch Ihr Personal über diese Art von Abzocke, denn der Schaden geht schnell in den vierstelligen Eurobetrag.

Dr. Schott
1. Vorsitzender

Eintragungsgebühren für Ausbildungsverträge

Diese Gebühr in Höhe von 11,- € wird jeweils aufgrund des uns erteilten SEPA-Lastschriftmandats vom angegebenen Konto abgebucht. Sie wird mit der Eintragung des Ausbildungsvertrages fällig. Der Einzug erfolgt jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Quartalsende, in dessen Zeitraum die Eintragung des Ausbildungsvertrages erfolgte.

**Bilden Sie heute schon
für morgen aus.
Schaffen Sie zusätzliche
Ausbildungsplätze!**

Feiertagsruhe bei jugendlichen Auszubildenden

In § 18 des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist die Feiertagsruhe wie folgt geregelt:

1. Am 24. und 31. Dezember nach 14.00 Uhr und an gesetzlichen Feiertagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.

2. Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an gesetzlichen Feiertagen in den Fällen des § 17 Abs. 2 JArbSchG (z. B. zahnärztlicher Notdienst), ausgenommen am 25. Dezember, am 1. Januar, am ersten Osterfeiertag und am 1. Mai.

3. Für die Beschäftigung an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, ist der Jugendliche an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben oder der folgenden Woche freizustellen. In Betrieben mit einem Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tag erfolgen, wenn die Jugendlichen an diesem Tag keinen Berufsschulunterricht haben.

Änderung/Lösung von Ausbildungs- verträgen

Wir möchten Sie bitten, den ZBV Oberfranken über alle Veränderungen bei Ausbildungsverträgen zu informieren, z. B. Auflösung von Verträgen, Nichtantritt einer Ausbildungsstelle, Schwangerschaft usw.

**Wir danken allen Fach-
lehrerinnen und Fachlehrern
für ihr großes Engagement
im Schuljahr 2021/2022!**

Winter-Abschlussprüfung für Zahnmedizinische Fachangestellte 2022

Der schriftliche Teil der Winter-Abschlussprüfung findet am Mittwoch, den 19.01.2022, an der Berufsschule II, Bayreuth, statt. Der Prüfungsablauf wurde wie folgt festgelegt:

8:30-11:00 Uhr: Bereich Abrechnungswesen
Bereich Praxisorganisation und
-verwaltung
11:00-11:45 Uhr: Pause
11:45-14:00 Uhr: Bereich Behandlungsassistenten
(einschließlich Röntgen)
Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde

Die Termine der „Praktischen Übungen“ werden den Prüflingen durch die Berufsschule mitgeteilt.

Die Prüfungsgebühr beträgt 240,- € und wird vom ZBV Oberfranken erhoben.

Der Arbeitgeber hat die/den Auszubildende/n für die Teilnahme an Prüfungen von der Arbeit freizustellen. Gemäß § 15 Abs. 1 BBlG sind alle Auszubildende/n auch an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, von der Arbeit zu befreien.

Als Termin für die **Übergabe der Prüfungsnachweise** und damit für die **Beendigung des Ausbildungsverhältnisses** wird der 23.02.2022 festgelegt.

Röntgenprüfung

Die Röntgenprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 50 % der Fragen richtig gelöst werden. Eine nicht bestandene Röntgenprüfung kann nur im Rahmen einer zeitnahen Nachschulung (10-Stunden-Kurs) außerhalb der Berufsschule wiederholt werden. Für eine spätere Erlangung des Nachweises der Kenntnisse im Strahlenschutz ist ein 24-Stunden-Kurs erforderlich.

Ärztliches Attest bei Nichtteilnahme an einer Prüfung

Kann ein/e Auszubildende/r aus Krankheitsgründen nicht an der Zwischen- oder Abschlussprüfung teilnehmen, so ist es erforderlich, dass beim Zahnärztlichen Bezirksverband ein Attest von einem praktischen Arzt oder Facharzt vorgelegt wird.

Ohne Vorlage dieses Attestes muss die Abschlussprüfung bei Nichtteilnahme als „**nicht bestanden**“ gewertet werden.

Geburtstage

Herzlichen Glückwunsch und alles Gute!

01.01.2022 **Dr.-medic stom. (RO) Bota Nicolae-Vasile**
Amselweg 8
96129 Strullendorf
75 Jahre

09.01.2022 **Parchent Johannes**
Karolinenstraße 40
95028 Hof
60 Jahre

20.01.2022 **Förtsch Otto**
Prügelweg 5
96155 Buttenheim
92 Jahre

22.01.2022 **Dr. Herrmann Hans-Christoph**
Gerhart-Hauptmann-Straße 7
95126 Schwarzenbach a. d. Saale
86 Jahre

22.01.2022 **Dr. Steinert Frank**
Lessingstraße 5
96328 Küps
85 Jahre

22.01.2022 **Dr. Kluger Hubert**
Friedrich-Ebert-Straße 8
96465 Neustadt b. Coburg
65 Jahre

24.01.2022 **Dr. Brückner Walter**
Jahnstraße 34
91099 Poxdorf
86 Jahre

25.01.2022 **Dr. Kreisler Matthias**
Pechhütte 19
96271 Grub a. Forst
70 Jahre

25.01.2022 **Dr. Zeller Bruno**
Tannenreuth 8
95632 Wunsiedel
65 Jahre

27.01.2022 **Dr. Gesellensetter Carl**
Ritter-von-Münch-Straße 2
95028 Hof
75 Jahre

27.01.2022 **Hennig Birgit**
Birkenfelderstraße 33
91301 Forchheim
60 Jahre

29.01.2022 **Dr. Speckner Doris**
Josef-Witt-Straße 7
95152 Selbitz
65 Jahre

01.02.2022 **Dr. Zilker Dietmar**
In der Sonnenleite 23
95349 Thurnau
75 Jahre

02.02.2022 **Dr. Müller-Weberpals Hannelore**
Klosterlangheimer Straße 1
96215 Lichtenfels
80 Jahre

03.02.2022 **Dr. Freiberger Gerhard**
Am Eichelberg 25
95448 Bayreuth
75 Jahre

05.02.2022 **Dr. Fischer Uwe**
Tiefe Gasse 7
96257 Redwitz a. d. Rodach
60 Jahre

08.02.2022 **Dr. Dünninger Peter**
Kulmbacher Straße 53
95213 Münchberg
65 Jahre

10.02.2022 **Dipl.-med. Dr. Krause Andrea**
Fichtestraße 3
96450 Coburg
70 Jahre

16.02.2022 **Schmidt Ella**
Albrecht-Dürer-Straße 92
95448 Bayreuth
81 Jahre

23.02.2022 **Dr./IMF Bukarest Folosea Constantin**
Guntherstraße 8c
95445 Bayreuth
82 Jahre

25.02.2022 **Dr.-medic stom. Bota Marianne**
Amselweg 8
96129 Strullendorf
75 Jahre

27.02.2022 **Dr. Hümmrich-Korm Alexander**
Jakob-Degen-Straße 36a
96346 Wallenfels
70 Jahre

01.03.2022	Dr. Blatter Friedrich Baugenossenschaftsstraße 4 95145 Oberkotzau 65 Jahre	25.03.2022	Zecha Stefan Bahnhofstraße 41 95028 Hof 60 Jahre
02.03.2022	Zausig Dietmar Am Langen Acker 11 95326 Kulmbach 70 Jahre	26.03.2022	Dr. Reich Michael Bergstraße 5c 95326 Kulmbach 81 Jahre
05.03.2022	Dr. Pies Jeanette Ringstraße 28 91352 Hallerndorf 60 Jahre	28.03.2022	Dr. Karl Martina Klosterplatz 3 95213 Münchberg 60 Jahre
08.03.2022	Dr. Hirschfelder Eberhard Sonnenleite 11 95359 Kasendorf 70 Jahre	31.03.2022	Horacek Eduard Hauptstraße 39 95173 Schönwald 75 Jahre
25.03.2022	Dr. Hock-John Hanne Panzerleite 73 96049 Bamberg 96 Jahre		

Der Vorstand des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken gratuliert im Namen aller oberfränkischen Kollegen den Jubilaren auf das Herzlichste und wünscht ihnen für die weiteren Lebensjahre alles Gute.

Dr. Schott
1. Vorsitzender

Soweit ein Mitglied des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken die Veröffentlichung seines Geburtstages nicht wünscht, ist dies der ZBV-Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Im anderen Fall wird unterstellt, dass gegen die Veröffentlichung der Daten keine Einwendungen erhoben werden. Die Veröffentlichung unter der Rubrik Geburtstage beginnt mit dem 60. Geburtstag zu halbrunden und runden Geburtstagen und ab dem 80. Geburtstag jährlich.

Änderungen und Ergänzungen im zahnärztlichen Notdienst

Bamberg-Stadt und -Land

25.12.2021 Dr. Nagengast Matthias, 96047 Bamberg
ZÄ Kalb Alla, 91332 Heiligenstadt, Hauptstr. 15, Tel. 0800 6649289

Bayreuth-Stadt und -Land

24.12.2021 Dr. Königsreuter Kristina, 95444 Bayreuth
Dr. Stadter Daniel, 95488 Eckersdorf, de-Cuvry-Str. 23, Tel. 0921 3411

Coburg-Stadt

25.12.2021 keine Vertragszahnärztin / kein Vertragszahnarzt eingeteilt

Coburg-Land

24.12.2021 Dr. Dr. Karoglan Mislav, 96487 Dörfles-Esbach, Eisenacher Str. 4a, Tel. 09561 68800
31.12.2021 Dr. Neumann Andreas, 96472 Rödental, Gnaileser Str. 36, Tel. 09563 4063
08./09.01.2022 Dr. Neumann Andreas, 96472 Rödental, Gnaileser Str. 36, Tel. 09563 4063
28.02./01.03.2022 ZA Schubert Frank, 96465 Neustadt, Bergstr. 1a, Tel. 09568 5513, 09568 86496 u. 0162 6051113

Hof-Stadt

31.12.2021 ZA Zecha Stefan, 95028 Hof, Bahnhofstr. 41, Tel. 09281 84623

Hof-Land

24.12.2021 ZÄ Lenz Violetta, 95233 Helmbrechts, Friedrich-Ebert-Str. 3, Tel. 09252 5128 u. 01515 1481481

Landkreis Kulmbach

06./07.01.2022 ZÄ Heitzer Michaela, 95512 Neudrossenfeld, An den Rotmainauen 1, Tel. 09203 6880921

Landkreis Wunsiedel

31.12.2021 ZA Zapf Martin, 95632 Wunsiedel, Alter Markt 2, Tel. 09232 1490

Das Verzeichnis der für den Notdienst eingeteilten Zahnärzte in allen Regionen finden Sie unter: www.notdienst-zahn.de

Die Ansage mit den notdiensthabenden Praxen ist an den eingeteilten Tagen auf einem Anrufbeantworter unter der Telefonnummer 0921 761647 zu hören.

Sitzungstermine 2022 Zulassungsausschuss Nordbayern

Bitte planen Sie Ihre Antragstellung rechtzeitig und beachten Sie den angegebenen Einreichungstermin. Dazu senden Sie die Anträge termingerecht mit allen erforderlichen Unterlagen an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses. Beachten Sie das Infoblatt zum entsprechenden Antrag.

Anträge, die nach dem Einsendeschluss eingehen, werden automatisch für die nachfolgende Sitzung vorgemerkt. Es werden nur vollständig eingereichte Anträge berücksichtigt.

Anträge auf Genehmigung von Zulassungen, Anstellungen, Berufsausübungsgemeinschaften, Ruhen der Tätigkeit und

Verlegungen sind nicht rückwirkend möglich. Sie gelten frühestens einen Tag nach der Beschlussfassung.

Anträge auf Beendigungen für Zulassungen und Berufsausübungsgemeinschaften sowie Abmeldungen von angestellten Zahnärzten können zum Sitzungstag erfolgen und beschlossen werden.

Anträge zur Genehmigung eines MVZ (Medizinischen Versorgungszentrums) reichen Sie bitte zwei Monate vor der entsprechenden Sitzung ein.

Der Zulassungsausschuss ist an Ladungsfristen gebunden und benötigt daher die Unterlagen spätestens zum genannten Termin.

Informationen zum zahnärztlichen Notdienst

Teilnahme

Zur Teilnahme am zahnärztlichen Notdienst sind grundsätzlich alle Vertragszahnärzte ohne Begrenzung auf ein bestimmtes Lebensalter sowie Medizinische Versorgungszentren verpflichtet. Dies ist demgemäß eine unabdingbare Verpflichtung des Zahnarztes sowie des MVZs für die Dauer der Zulassung bzw. der Ermächtigung zur vertragszahnärztlichen Versorgung.

Es sind auch Schmerzpatienten aus anderen Notdienst- oder Regierungsbezirken zu behandeln.

(Beispiel: Ein Münchner Patient, der sich in Oberfranken im Urlaub befindet, kann nicht an den Münchner Notdienst verwiesen werden.)

Zeitlicher Umfang

Der zeitliche Umfang ist einheitlich auf die Zeit von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr festgesetzt. In dieser Zeit muss der für den Notdienst eingeteilte Zahnarzt in seiner Praxis anwesend sein. In der übrigen Zeit (0:00 Uhr bis 24:00 Uhr) muss seitens des Notdienstzahnarztes Ruf- und Behandlungsbereitschaft bestehen.

Ein Anrufbeantworter ist nur dann zulässig, wenn der Kollege dadurch telefonisch erreichbar ist – dies ist dann gewährleistet, wenn er z. B. seine private Telefonnummer auf dem Anrufbeantworter angibt.

Tausch

Ist ein zum Notdienst eingeteilter Kollege aus dringendem Anlass, z. B. Krankheit, verhindert, so hat er selbst für eine geeignete Vertretung zu sorgen und diese Änderung unverzüglich seiner Bezirksstelle, ggf. telefonisch (Tel. 0921 65025), mitzuteilen unter Angabe der Anschrift seines Vertreters.

Auch bei Praxisaufgabe, Wegzug oder Ruhen sind die Kollegen verpflichtet, für die Übernahme ihrer Notdiensttermine selbst Sorge zu tragen.

Am Eingang seiner Praxis hat der Notdienstzahnarzt außerdem unter Angabe der Anschrift seines Vertreters auf die Vertretung durch einen Aushang hinzuweisen – ebenso ggf. durch eine entsprechende Ansage auf dem Anrufbeantworter.

KZVB-Bezirksstelle Oberfranken

Supergau oder jeder Katastrophe wohnt auch eine Chance inne!?

– Fortsetzung: Zweiter Teil –

Nochmals zurück zu den Mitarbeiterinnen: Auch bei Azubis ist es so, dass eine „Unterbringung“ in einer anderen Praxis nur über die Auflösung des Ausbildungsvertrages und Schließung eines neuen Ausbildungsvertrages als Fortsetzung des vorhandenen Vertrages möglich ist. Auch hier ergeht nochmals mein herzlicher Dank an Frau Simon, die einen ahnungslosen Zahnarzt sicher durch den Dschungel der Möglichkeiten geführt hat. Da gibt es viele!

Noch eine Anmerkung zum ersten Showdown mit der Versicherung:

Mit etwas zeitlichem Abstand ist das hier extrem wichtig: Bei der Schadensbetrachtung vor Ort standen sich nun zwei Parteien mit jeweils drei Experten im Schlepptau gegenüber. Die Versicherung hatte jeweils einen Sachverständigen zum Thema Inventar, Betriebsunterbrechung und Gebäude mitgebracht. Der Schadensmanager auch.

Alle sechs machten sich ein Bild von dem Schaden. Man diskutierte anschließend verschiedene Paragraphen des Versicherungsvertragsgesetzes rauf und runter, es gab Wortgefechte und ich glaube, am Ende stand es 3:0 für uns. Ich hätte auch ein Ergebnis in Kantersieghöhe akzeptiert. Der Schadensmanager erklärt mir hinterher, das sei das übliche Aufstellen der Pfauenfedern.

Hier ist es extrem wichtig, von der ersten Stunde an einen Partner an seiner Seite zu haben, der sich auskennt. Auf Nachfrage beim Versicherungsmakler meinerseits, während das Gebäude noch brannte, wie viel Bedenkzeit ich hätte, eine von ihm empfohlene Firma für Schadensmanagement für Versicherungsnehmer, zu beauftragen, bekam ich zur Antwort: „eigentlich keine“.

Die Abwicklung des Schadens sei für einen Makler zu groß. Ich bräuchte weitere kompetente Unterstützung quasi ge-

gen meine Versicherung. Das muss man sich mal vorstellen! Der Makler empfiehlt mir Hilfe zur Abwicklung des Schadens gegenüber meiner Versicherung. Was hätten die mit mir sonst gemacht?

Man hat als Zahnarzt etwas anderes gelernt und man neigt dazu, ohne Unterstützung alles, was einem gesagt wird, anzunehmen, weil man einfach keine Ahnung hat. Man braucht hier unbedingt jemanden, der die eigenen Interessen von Anfang an – extrem wichtig! – vertritt. Oder man zieht gleich einen Anwalt dazu.

Es geht mir hier auch nicht darum, die Versicherungen generell zu verteufeln oder an den Pranger zu stellen, ich will nur durch meine schrecklichen Erfahrungen die Kollegenschaft zu diesem Thema etwas sensibilisieren: Schauen Sie sich Ihre Versicherungsverträge an und wenn Sie keine Versicherung haben, schließen Sie eine ab. Diese kostet nicht mehr als eine private Gebäudeversicherung und Hausratversicherung zusammen.

Weiter geht es mit der Inventarversicherung und dem Thema Listenerstellung:

Es muss die Praxis zum NEUWERT im Prinzip eine Sekunde vor Brandbeginn aufgestellt werden. Da hat sich bei mir im Laufe der Zeit eine Excel-Tabelle mit 600 Zeilen entwickelt. Es muss wirklich vom Behandlungsstuhl bis zur Büroklammer im Prinzip alles zum NEUPREIS aufgelistet werden.

Hier kommt einiges zusammen: Behandlungstühle, Möbel, Röntgenraum komplett mit dem Bleischutz in den Wänden, falls das vorhanden ist. Zahnfilm, Pano und was noch so alles vorhanden ist. Wer digital seine Bilder macht: PC, Software und Sensor nicht vergessen. Pulverstrahlgeräte, CE-REC, eben einfach alles. Auch die Inhalte der Behandlungszimmer müssen 1:1 neu aufgelistet werden. Man will ja schließlich erst einmal sehen, ob da nicht doch eine Unterversicherung besteht.

Hier helfen die Depots mit Kostenvoranschlägen, es könnte ja ein größeres Geschäft daraus werden.

Es kommen pro Zimmer schon mal 200 Instrumente à ca. 20,- € zusammen, auch das chirurgische Instrumentarium, wieder zum NEUWERT. Nicht zu vergessen sind hier die zahlreichen Hand- und Winkelstücke, wieder zum NEUPREIS, und zwar das, was vorhanden ist. Hier hilft es nicht, die 4+1 Angebote von preiswerteren Anbietern aufzuführen. Wer hier Sirona- oder KaVo-Instrumente hat, kommt hier auch ganz schnell mal auf 20.000,- € oder noch mehr.

Die ganze Materialbevorratung muss aufgelistet werden. Hier konnte ich mich auf meine erstklassigen Mitarbeiterinnen verlassen, da sie glücklicherweise alles im Kopf hatten. Zur Vertreibung der Langeweile ist ein intensives Arbeiten mit Excel im Allgemeinen nicht auch schädlich.

Es kommt hier nicht darauf an, ob man einen Totalschaden mit 2 cm Ruß in der Praxis hat oder ob man „nur“ Opfer eines Löschwasserschadens ist. Es wird bei uns vieles weiterverwendet werden können. Für diese Aufstellung der Praxis „eine Sekunde vor dem Brand“ ist eine evtl. Weiterverwendung primär egal. Das Thema NEUWERT wird aber im weiteren Verlauf noch richtig spannend.

Wer ein eigenes Labor – nicht nur für Kleinigkeiten – in den Praxisräumen hat...

Bei der Verwaltungssoftware muss die Hard- und Software aufgeführt sein. Den Kompressor und die Saugmaschine bitte nicht vergessen. Auch hier gilt wieder: alles auflisten, was zum Betrieb einer Zahnarztpraxis nötig ist: Haben jetzt alle auch die Unmengen an Leitungen im Boden auf dem Radar? Saugleitung, Druckluft, Wasser, Abwasser, Elektrik? Wer eine Enthärtungsanlage für das kalkhaltige Wasser in

Franken hat: auf die Liste damit!

Wenn im Keller etwas herumsteht, was schon immer entsorgt werden sollte, aber der menschliche Schweinehund bekanntlich stark ist, dann hat man hier Glück. Gegenstände, die hier auf der mentalen Entsorgungsliste stehen, muss man nicht auflisten.

Die Versicherungen haben hier Firmen im Schlepptau. Diese räumen zur „Schadensbegrenzung“ die ganze Praxis aus, retten, was zu retten ist, und lagern das dann ein. Da haben wir echt gestaunt, wie das organisiert ist. Oder sie entsorgen das, was zu entsorgen ist. Dabei ist der Sachverständige der Versicherung federführend.

Wenn man da mal durch seine Praxis geht, kommt einiges zusammen, was man so auf den ersten Blick nicht auf dem Radar hat.

By the way...

In privaten Bereich ist es ähnlich: Wenn es hier einen richtig großen Schaden gibt, muss die private Immobilie zum Neuwert vor dem Schaden hingestellt werden. Wer beispielsweise auf 150 m² wohnt, ist gut beraten, zum Neuwert (ca. 3.500,- €/m² = 525.000,- €) versichert zu sein. Für die Hausratversicherung gilt das gleiche. Nur 3.500,- € pro m² fragen Sie? – Ja, ich wohne in einem der ärmeren Landstriche in Bayern.

Fortsetzung folgt...

Dr. Reinfelder

P. S.: An alle hier mitlesenden Versicherungsvermittler: Ich erwarte unaufgefordert Unterprovision. :)

12. Fränkischer Zahnärztetag 2022

Der 12. Fränkische Zahnärztetag findet
am 13. und 14. Mai 2022
in der Konzert- und Kongresshalle
Bamberg statt.

Thema:

**„Endodontie – Konzepte und
Lösungen für den Praxisalltag“**

Der Flyer mit Informationen, Programm und
Anmeldeformular zur Veranstaltung liegt bei.

Der Vorstand des ZBV Oberfranken freut sich schon
heute auf Ihre zahlreiche Teilnahme.

Dr. Thomas Sommerer
Fortbildungsreferent

Hinweis Corona-Pandemie

Sollte sich im Vorfeld des Termins des 12. Fränkischen
Zahnärztetages abzeichnen, dass eine Durchführung als
Präsenzveranstaltung nicht möglich ist, so wird das
Programm als Online-Kongress durchgeführt. Alle
Anmeldungen behalten in diesem Fall ihre Gültigkeit.

Karies bei Kleinkindern

Was sie fördert und wie sie sich vermeiden lässt

München – In den ersten Lebensjahren ist der Zahnschmelz noch nicht widerstandsfähig genug, um die Milchzähne ausreichend vor kariesverursachenden Bakterien im Mund zu schützen. Bei Kleinkindern kann sich deshalb besonders leicht Karies entwickeln. Die Bayerische Landeszahnärztekammer (BLZK) erklärt, was frühkindliche Karies fördert, und gibt Tipps zur Vorbeugung.

Als frühkindliche Karies wird Karies bei Kindern unter drei Jahren bezeichnet. Es gibt verschiedene Faktoren, die das Risiko dafür erhöhen – etwa zucker- und säurehaltige Getränke wie Saftschorlen oder Limonaden, vor allem wenn sie aus der Flasche getrunken werden und die Zähne dauerhaft umspülen. Auch süße Mahlzeiten zwischendurch und weiche klebrige Kinderprodukte wie Fruchtriegel oder Fruchtpüree aus der Tüte („Quetschies“) fördern Karies.

Tipps: So lässt sich Karies bei Kleinkindern vermeiden

Eltern können selbst viel dafür tun, um Karies bei ihrem Nachwuchs vorzubeugen:

- Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchungen wahrnehmen – die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen die Kosten für drei Untersuchungen bis zum vollendeten 33. Lebensmonat.
- Kinderzähne ab dem ersten Zahn zweimal täglich putzen.
- Auf zuckerreiche Kinderprodukte wie „Quetschies“ verzichten – besser ist frisches Obst.
- Alternative Schlafrituale zum Fläschchen einführen.
- Vorbild sein: Wer selbst auf gründliche Zahnpflege achtet, gibt das an sein Kind weiter.

Kinderzähne richtig putzen

Bei Kleinkindern sollte zum Zähneputzen eine altersgerechte Kinderzahnbürste und Kinderzahnpaste mit 1.000 ppm (Milligramm pro Kilo) Fluorid verwendet werden – ab dem ersten Zahn eine reiskorngroße Menge, ab zwei Jahren eine erbsengroße Menge. Als Putztechnik für die Reinigung der Milchzähne eignet sich die sogenannte KAI-Technik, bei der erst die Kauflächen, dann die Außenflächen und zum Schluss die Innenflächen geputzt werden. Wichtig: Auch wenn Ihr Kind selbst schon ein wenig bürsten kann – putzen Sie als Eltern immer nach.

Patienteninfo und zahnärztlicher Kinderpass

Alles Wesentliche zum Thema hat die BLZK im Pocket „Karies bei Kleinkindern“ zusammengefasst, einer kompakten Patienteninformation im Kleinformat. Eine Ansichtsversion des Pockets sowie eine Anleitung zum Zähneputzen nach der KAI-Systematik im PDF-Format finden Sie auf der Patientenseite der BLZK unter zahn.de/karies-kleinkind. Ein weiteres „Vorsorgeinstrument“ für die Zahngesundheit von Kindern bis sechs Jahren ist der zahnärztliche Kinderpass, den Eltern in vielen Zahnarztpraxen erhalten. Praxen können diesen im Online-Shop der BLZK unter shop.blzk.de bestellen. Dort ist der Kinderpass auch als kostenloser Download verfügbar.

Die Bayerische Landeszahnärztekammer bietet verschiedene Publikationen und Infomaterialien, die zur Kariesprävention bei Kindern beitragen.

Grafik: BLZK

Kontakt:

Isolde M. Th. Kohl, Leiterin Geschäftsbereich Kommunikation
der Bayerischen Landeszahnärztekammer

Telefon: 089 230211-104 | Fax: 089 230211-108

presse@blzk.de | facebook.com/BLZK.KZVB

Die Presseinformation finden Sie unter www.blzk.de/pressemitteilungen



**Info ZBV direkt
der Bayerischen Landeszahnärztekammer und
der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns**
vom 10. November 2021



Ihre Meinung zählt Mitgliederbefragung von BLZK und KZVB läuft

München – Der Bayerischen Landeszahnärztekammer und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns ist die ständige Verbesserung der vielfältigen Angebote und Dienstleistungen für die bayerische Zahnärzteschaft ein zentrales Anliegen. Die beiden zahnärztlichen Körperschaften haben deshalb eine Mitgliederbefragung initiiert, die bis 14. Januar 2022 läuft.

Jetzt teilnehmen und aktiv mitgestalten

Um ein objektives Bild von der Zufriedenheit zu bekommen, sollten sich möglichst viele Zahnärztinnen und Zahnärzte an der Befragung beteiligen. Zu bewerten ist die Qualität ausgewählter Angebote (z.B. Publikationen) sowie Dienstleistungen (z.B. Beratung und Fortbildung) von BLZK und KZVB. Die Teilnehmer können nicht nur die Qualität der Dienstleistungen der Körperschaften beurteilen. Verbesserungsvorschläge sind ebenso gefragt wie Handlungsfelder, auf denen die bayerische zahnärztliche Selbstverwaltung zukünftig aktiv werden soll.

Vorgehen bei der Befragung

Das Institut für Freie Berufe (IFB) an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg ist mit der Durchführung der Befragung beauftragt. Die Teilnahme ist freiwillig und anonym. Der Zeitaufwand beträgt etwa 10 Minuten. Die Teilnahme ist online, per E-Mail oder Post möglich. Der Link und weitere Informationen sind auf blzk.de und auf kzvb.de eingestellt. Dort kann auch der Fragebogen für die Teilnahme per E-Mail oder per Post heruntergeladen werden.

1. Online-Teilnahme

Link zur Online-Teilnahme: www.t1p.de/zahnarzt21

2. Teilnahme per E-Mail

Das ausgefüllte PDF-Formular senden an: forschung@ifb.uni-erlangen.de

Das Institut für Freie Berufe wird sofort nach dem Speichern des Fragebogens die E-Mail löschen und auch keine E-Mail-Adressen speichern.

3. Teilnahme per Post

Den ausgefüllten und ausgedruckten Fragebogen versenden per Post an:
Institut für Freie Berufe an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg e.V.,
Marienstraße 2, 90402 Nürnberg

Die Daten werden gemäß deutschen und europäischen Datenschutzbestimmungen absolut vertraulich behandelt.

Kontakt:

Isolde M. Th. Kohl, Bayerische Landes Zahnärztekammer, Leiterin Geschäftsbereich Kommunikation
Telefon: 089 230211-104 | Fax: 089 230211-108 | E-Mail: presse@blzk.de | Internet: www.blzk.de

Leo Hofmeier, Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns, Leiter Geschäftsbereich Kommunikation und Politik
Telefon: 089 72401-184 | Fax: 089 72401-276 | E-Mail: l.hofmeier@kzvb.de | Internet: www.kzvb.de

facebook.com/BLZK.KZVB

Die Bayerische Landes Zahnärztekammer (BLZK) ist die gesetzliche Berufsvertretung der über 16 500 bayerischen Zahnärzte. Sie setzt sich aktiv für Rechte und Interessen der Zahnärzte sowie für Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Mundgesundheit der Bevölkerung ein. Dabei steht sie für Qualität in der Zahnmedizin als Ergebnis wissenschaftlich begründeter Präventions- und Behandlungskonzepte, die sich an der Individualität des einzelnen Patienten orientieren. Der Patientenschutz ist ein vorrangiges Anliegen der Bayerischen Landes Zahnärztekammer.

Die KZVB ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Mitglieder sind die rund 10 000 bayerischen Vertrags Zahnärzte, also die Zahnärzte, die berechtigt sind, Leistungen über die gesetzliche Krankenversicherung abzurechnen. Die KZVB stellt die flächendeckende zahnmedizinische Versorgung für die mehr als zehn Millionen gesetzlich Krankenversicherten in Bayern sicher, organisiert den zahnärztlichen Notdienst, bietet eine neutrale Patientenberatung an und rechnet die zahnärztlichen Leistungen mit den gesetzlichen Krankenkassen ab.

Pressemitteilung

Diabetiker haben ein erhöhtes Risiko für Parodontitis und Zahnverlust

Bundeszahnärztekammer rät zum Weltdiabetestag: Zahnfleisch kontrollieren lassen

Berlin, 11. November 2021 – Parodontitis ist eine chronische, entzündliche Erkrankung des Zahnhalteapparates, jedoch mit Auswirkungen auf den gesamten Organismus. So ist das Risiko, an einer Parodontitis zu erkranken, bei Diabetikern im Vergleich zu Nicht-Diabetikern dreimal so hoch. Umgekehrt verschlechtert eine unbehandelte Parodontitis sogar einen Diabetes.

Darauf verweist die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) anlässlich des Weltdiabetestages am 14. November.

Parodontitis ist eine Volkskrankheit, die unbehandelt langfristig zu Zahnverlust führen und ernstzunehmende Gesundheitsfolgen haben kann. Wissenschaftlich belegte Zusammenhänge bestehen vor allem zum Diabetes mellitus und zu Herz-Kreislauf-Erkrankungen. Parodontal-präventive und therapeutische Maßnahmen haben damit ein großes Potential für die allgemeine Gesundheit.

„Eine Parodontitis entwickelt sich meistens über viele Jahre unbemerkt. Bleibt sie unentdeckt und unbehandelt, entstehen Zahnfleischtaschen, in denen sich schädliche Bakterien vermehren“, so Prof. Dr. Christoph Benz, Präsident der Bundeszahnärztekammer. „Folgend kann eine bakterielle Infektion nicht nur das Gewebe und den Kieferknochen angreifen, sondern abbauen - es kommt zum Zahnverlust. Der Entzündungsherd hat außerdem weitreichenden Einfluss auf den ganzen Körper. Diabetes und Parodontitis beeinflussen sich wechselseitig. Die parodontale Entzündung intensiviert die Insulinresistenz der Zellen und beeinträchtigt die Blutzuckerwerte ungünstig.“

Diabetiker sollten deshalb Zahnärztin und Zahnarzt regelmäßig konsultieren und neben der Kontrolle der Zähne auch den Zahnhalteapparat untersuchen lassen. Eine besonders gute Mundhygiene ist zudem wichtig.

„Parodontitis ist eine echte und ernstzunehmende Krankheit, aber man kann dieser sehr gut vorbeugen“, so Benz.

Hintergrund

Jeder zweite jüngere Erwachsene (35- bis 44-Jährige; 52 Prozent) in Deutschland ist von einer parodontalen Erkrankung betroffen, fast zwei Drittel der jüngeren Senioren (65--bis-74-Jährige; 65 Prozent) und neun von zehn älteren Senioren (75- bis 100-Jährige). Quelle: Fünfte Deutsche Mundgesundheitsstudie (DMS V)

Pressekontakt: Dipl.-Des. Jette Krämer-Götte, Telefon: +49 30 40005-150, E-Mail: presse@bzaek.de

Presseinformation



**Freier Verband
Deutscher
Zahnärzte e.V.**

Landesverband Bayern

Vorsitz:
Dr. Thomas Sommerer (komm.)
Dr. Jens Kober (komm.)
Kafelerstr. 4
81241 München
Tel. 089 / 723 42 90
Fax 089 / 723 19 07
info@fvdz-bayern.de
www.fvdz-bayern.de

Abrechnungsbarometer 3 – die Top Ten der Beanstandungsgründe

**FVDZ Bayern und ABZ ZR analysieren das
3. Abrechnungsquartal 2021 im Erstattungsverhalten
von PKVen/Beihilfestellen in Bayern**

München, 09.11.2021

Die „Hitliste“ der Beanstandungen im Erstattungsverhalten von PKVen und Beihilfestellen in Bayern führt auch im 3. Abrechnungsquartal des Jahres 2021 die „Analogleistung nach § 6 Abs. 1“ an. Sie bleibt unangefochten Platz 1 auf der Liste der Beanstandungen mit den 25 meisten – rechnungsbezogenen – Vorgängen der ABZ ZR.

Als absoluter Shooting Star – von Platz 27 im 2. Abrechnungsquartal auf nun Platz 12 vorgearbeitet – hat sich bei den Beanstandungen die Corona-Hygienepauschale nach GOZ 3190 erwiesen. Konkret haben die Versicherungen den „falschen“ Steigerungsfaktor beanstandet. Deutlich mehr im Fokus der Versicherungen in den Monaten Juli bis September 2021 standen auch die Beratungs- und Untersuchungsleistungen nach GOÄ 1,3,4,5,6,34,60. Bislang eher im Mittelfeld angesiedelt, rangieren die Beanstandungen in diesen Leistungsbereichen inzwischen auf Platz 5.

Die zehn häufigsten Beanstandungen im 3. Abrechnungsquartal im Überblick:

1. Analogleistung § 6 Abs. 1
2. andere Auslegung des Gebührenrechts durch die Versicherung (z.B. Nebeneinanderberechnung, Anzahl, Sitzung)
3. Material- und Laborkosten § 9 BEB
4. nicht gebührenkonforme Abrechnung
5. Beratungs- und Untersuchungsleistungen nach GOÄ 1,3,4,5,6,34,60
6. nicht zutreffende Versicherungshinweise (formale Angaben n. § 10 GOZ, Leistungen, die nicht berechnet wurden)
7. FAL/FTL nach 8000ff.
8. Bemessung der Gebühr § 5 Abs. 2 (Begründungen nicht ausreichend)
9. Lappenbildungstechniken (Ä 2381/Ä 2382 + ggf. als eig. Indikation neben GOZ 9100)
10. tarifliche Ausschlüsse gem. Versicherungsvertrag

Erneut rät der FVDZ Bayern den bayerischen Zahnärztinnen und Zahnärzten, sorgfältig zu dokumentieren. Damit lassen sich viele Beanstandungen im Vorfeld verhindern. Die Anforderungen an den Inhalt der Behandlungsdokumentation sind zudem gesetzlich in § 630f Abs. 2 BGB geregelt: „Der Behandelnde ist verpflichtet, in der Patientenakte sämtliche aus fachlicher Sicht für die derzeitige und künftige Behandlung wesentlichen Maßnahmen und deren Ergebnisse aufzuzeichnen, insbesondere die Anamnese, Diagnosen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Befunde, Therapien und ihre Wirkungen, Eingriffe und ihre Wirkungen, Einwilligungen und Aufklärungen.“

Der Trend bei den beanstandungsfreudigen Versicherungen bleibt klar. Nach wie vor tummeln sich die Versicherungskammer Bayern, die Postbeamtenkrankenkasse und die Beihilfe Landesamt für Finanzen auf den ersten drei Plätzen bei den Beanstandungen. Gleichzeitig sind sie auch die Versicherungen mit den meisten Abrechnungsvorgängen.

Der Spitzenreiter bei den Beanstandungen wird am Ende des Jahres mit dem goldenen Kaktus „ausgezeichnet“. Die Top 25 der meisten Abrechnungsvorgänge, der meisten Beanstandungen und die Top 25 bei den inhaltlichen Beanstandungen sind auf der Internetseite des FVDZ Bayern unter www.fvdz-bayern.de abrufbar.

Für Rückfragen: Anita Wuttke, media-dent, München, Tel. 089/720 69 022, oder via E-Mail an wuttke@media-dent.com
Diese Pressemitteilung finden Sie auf der Internetseite www.fvdz-bayern.de. Besuchen Sie den FVDZ Bayern auf Facebook <https://www.facebook.com/fvdzbayern/> und Instagram [@fvdz_bayern](https://www.instagram.com/fvdz_bayern)

Der FVDZ Bayern ist die größte standespolitische Vertretung der 16.000 Zahnärzte in Bayern und stellt (durch Wahl in den jeweiligen Parlamenten) die Präsidenten in der Bayerischen Landes Zahnärztekammer (BLZK) und die Vorsitzenden in der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB). Ziel ist das freie Arzt-Patienten-Verhältnis sowie der Abbau der inzwischen überbordenden Bürokratie in den zahnärztlichen Praxen.

Positionen des Freien Verbandes Deutscher Zahnärzte (FVDZ)

- zu den laufenden Koalitionsverhandlungen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Freiberuflich niedergelassene Zahnärztinnen und Zahnärzte sind die Basis der ambulanten Versorgung. Selbstständige Praxen sichern die flächendeckende hochwertige zahnmedizinische Versorgung mit freier Arzt- und Therapiewahl. Das hat sich gerade in der Zeit der Pandemie eindrucksvoll bestätigt. Die freie Berufsausübung zu stärken und die freiberufliche Niederlassung weiterhin als zentralen Dreh- und Angelpunkt der ambulanten Versorgung zu erhalten und zu unterstützen, müssen die Ziele politischen Handelns sein.

Für den Freien Verband Deutscher Zahnärzte sind insbesondere die folgenden sechs Punkte wesentlich zur Stärkung der freien Praxen:

- **Duales System erhalten:** Die Dualität aus gesetzlicher (GKV) und privater Krankenversicherung (PKV) macht das Gesundheitssystem in Deutschland leistungsfähig und flexibel. Schritte zur Abschaffung der privaten Vollversicherung schaden der medizinischen Versorgung insgesamt, weil die PKV ein Garant für medizinische Innovationen in der Versorgung ist. Der Zugang aller Patienten zu Leistungen außerhalb des Grundleistungskatalogs muss möglich sein, ohne den Anspruch auf die GKV-Leistung zu verlieren. Die private Gebührenordnung und der BEMA-Z müssen medizinisch und wirtschaftlich an die aktuellen Verhältnisse angepasst werden.
- **Vergewerblichung eindämmen:** Die Okkupation der zahnärztlichen Versorgung durch investorengetragene Medizinische Versorgungszentren (iMVZ) schreitet ungehindert voran. Der Trend muss gestoppt werden, um die zahnärztliche Versorgung auch in strukturschwachen Regionen in Zukunft gewährleisten zu können und Standorte für die Niederlassung von freiberuflich tätigen Zahnärzten attraktiv zu machen. Die bestehenden Begrenzungen müssen verschärft werden – insbesondere muss Transparenz über die Besitzverhältnisse geschaffen werden.
- **Bürokratielast abbauen:** Immer mehr und immer neue bürokratische Auflagen belasten die Praxen. Umfangreiche Vorschläge zum Abbau von Bürokratie liegen bereits vor (vgl. Normenkontrollrat), diese müssen dringend umgesetzt werden. Digitalisierung darf nicht zu mehr Bürokratie führen, sondern muss die Praxen wirksam entlasten. Weniger staatlich gesteuerte Regulierung bedeutet eine Stärkung der freien Berufsausübung für die Zahnärzteschaft und eine Stärkung ihrer Selbstverwaltung.
- **Digitalisierung am Nutzen für die Versorgung ausrichten:** Die Telematikinfrastruktur der gematik soll Abläufe vereinfachen, Bürokratie abbauen und medizinische Daten sicher nutzbar machen. Aktuell geschieht das Gegenteil. Die Umstellung verursacht extremen Mehraufwand und hohe Kosten in den Praxen, weil unausgereifte Lösungen zwangsweise eingeführt werden. Die Kosten der digitalen Umstrukturierungen in den Praxen müssen vollständig refinanziert werden.
- **Nachhaltiges Arbeiten (Green Dentistry):** Auch die ambulanten Praxen können durch ressourcenschonendes Arbeiten (Verbrauchsmaterialien, Mehrfachinstrumentarien, Plastikeinsatz, Energie) einen Beitrag zum Klimaschutz und gleichzeitig zur Effizienzsteigerung der Praxis leisten. Der Einsatz von Chemie, Pharmazie und Energie sollte zielgerichtet und effizient erfolgen. Das Augenmerk soll hier auf der Verbindung von Ökologie und Ökonomie liegen.
- **Medizinisches Personal gezielt fördern:** Jede Praxis ist nur so gut wie die Menschen, die dort im Einsatz für die Patienten sind. Deutschland braucht eine Ausbildungsoffensive für Praxispersonal. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen sich ebenso wie die Zahnärztinnen und Zahnärzte wieder mehr ihren originären Aufgaben in der Patientenbehandlung widmen können, statt dem Nachkommen bürokratischer Verpflichtungen.

Termine 2022
Fortbildung für Zahnmedizinische Fachangestellte und
Zahnarzthelfer/innen nach der Fortbildungsordnung der BLZK
Europäische Akademie Nürnberg

PROPHYLAXE BASISKURS
60 Stunden je Kurs

Kursnummer 32201
28.03., 29.03., 30.03., 31.03.2022 (alle Teilnehmer/innen)
04.04. und 05.04.2022 (Gruppe 1)
07.04. und 08.04.2022 (Gruppe 2)

Kursnummer 32202
20.06., 21.06., 22.06., 23.06.2022 (alle Teilnehmer/innen)
27.06. und 28.06.2022 (Gruppe 1)
29.06. und 30.06.2022 (Gruppe 2)

Referentinnen:
Monika Hügerich (DH)
Daniela Brunhofer (DH)
Kerstin Kaufmann (DH)

Kurszeiten:
jeweils ganztägig von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Kursort: eazf GmbH
Laufertorgraben 10, 90489 Nürnberg

Kursgebühr: 900,- € inkl. Mittagessen / Pausengetränke
zusätzlich Materialliste

**Bitte beachten Sie, dass der Anmeldung die folgenden
erforderlichen Anmeldeunterlagen bzw. Zulassungsvor-
aussetzungen beizufügen sind:**

- Erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung zur ZFA
Nachweis: Urkunde oder Prüfungszeugnis ZFA in
Kopie
- Röntgenbefähigung: Kenntnissnachweis gemäß
§ 74 Abs. 2 StrlSchG i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchV

**Für Teilnehmer aus Praxen mit Zugehörigkeit zum
ZBV Oberfranken reduziert sich die Kursgebühr
um 10 %, soweit die Kursgebühr von der Praxis
übernommen wird!**

PROTHETISCHE ASSISTENZ
40 Stunden je Kurs

Kursnummer 32101
16.05., 17.05., 18.05., 19.05.2022

Referentin:
Manuela Gumbrecht (ZÄ)

Kurszeiten:
jeweils ganztägig von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Kursort: eazf GmbH
Laufertorgraben 10, 90489 Nürnberg

Kursgebühr: 700,- € inkl. Mittagessen / Pausengetränke
zusätzlich Materialliste

**Bitte beachten Sie, dass der Anmeldung die folgenden
erforderlichen Anmeldeunterlagen bzw. Zulassungsvor-
aussetzungen beizufügen sind:**

- Erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung zur ZFA
Nachweis: Urkunde oder Prüfungszeugnis ZFA in
Kopie
- Röntgenbefähigung: Kenntnissnachweis gemäß
§ 74 Abs. 2 StrlSchG i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchV
- Bestätigung über Kenntnisse in der Herstellung
von Provisorien und Autopolymerisaten

**Für Teilnehmer aus Praxen mit Zugehörigkeit zum
ZBV Oberfranken beträgt die Kursgebühr 585,- €
zzgl. Materialliste, soweit die Kursgebühr von der
Praxis beglichen wird.**

**Wichtiger Hinweis: Die Kursplätze werden nach Eingangsdatum vergeben,
die Anmeldung ist nur verbindlich, wenn die Anmeldeunterlagen vollständig eingetroffen sind.**

Bei Stornierung durch den Teilnehmer bis zu vier Wochen vor Kursbeginn ist eine Bearbeitungsgebühr von 15,- € fällig.
Bei Stornierung bis spätestens eine Woche vor Kursbeginn beträgt die Gebühr/Ausfallentschädigung 10 % der Kursgebühr, min-
destens jedoch 15,- €. Bei späterer Stornierung wird eine Gebühr von 50 % der Kursgebühr erhoben.

Schriftliche und praktische Leistungskontrollen sind Bestandteil der Fortbildung. Daran teilnehmende Kursbesucher/-innen er-
halten bei Erreichung der Mindestpunktzahl ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme. Die erfolgreiche Teilnahme weist Sie
für diesen Themenbereich als „Fortgebildete ZFA“ aus.

Bitte beachten: Die organisatorische Abwicklung der genannten Fortbildungsveranstaltungen erfolgt im Auftrag des **ZBV Ober-
franken** über die Europäische Akademie für zahnärztliche Fort- und Weiterbildung der BLZK GmbH. Bei Fragen wenden Sie sich
bitte an Frau Jadranka Svilokos, Tel. 089 230211-434 oder Fax 089 230211-404.

Kursanmeldung Anpassungsfortbildung Nürnberg (Fax 089 230211-404)

Hiermit melde ich mich verbindlich zu nachfolgender Anpassungsfortbildung des ZBV Oberfranken an:

Kurs-Nr. _____

**Bitte bei Anmeldung die erforderlichen
Unterlagen beifügen!**

Teilnehmer/in (Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Name/Vorname
Straße
PLZ/Ort
Telefon
E-Mail

Rechnungsadresse: Praxisanschrift Privatanschrift

Name/Vorname
Straße
PLZ/Ort
Telefon
Fax
E-Mail

Hinweis: Mit der Angabe meiner E-Mail-Adresse erkläre ich mich einverstanden, dass die eazf GmbH diese verwenden darf, soweit es sich um Kommunikation im Zusammenhang mit Kursbuchungen (z. B. Anmeldebestätigungen, Informationen zum Kurs, Rechnungen) handelt. Mir ist bekannt, dass ich dieses Einverständnis jederzeit mit einer Mitteilung in Textform gegenüber der eazf GmbH widerrufen kann.

Zahlung der Kursgebühr

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats: Ich ermächtige die eazf GmbH, Kursgebühren von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der eazf GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Abbuchung erfolgt gemäß den AGB der eazf GmbH sowie den Vereinbarungen gemäß der Rechnungsstellung.

Praxiskonto Privatkonto

Kontoinhaber _____

Kreditinstitut _____

IBAN DE _____

BIC _____

Gläubiger-ID: DE96ZZZ00000400015

Mandatsreferenz:

Erhalt mit der Vorankündigung zum SEPA-Einzug (Pre-Notification).

Hinweis:

Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Mit meinen Unterschriften melde ich mich verbindlich zu o.g. Fortbildung an. Die aktuellen Geschäftsbedingungen der eazf GmbH sind mir bekannt, mit ihrer Geltung bin ich einverstanden.

Datum _____

Unterschrift für Kursanmeldung _____

Unterschrift von Kontoinhaber/-in
bzw. Bevollmächtigter für SEPA-Lastschriftmandat _____

Aktualisierungskurs Strahlenschutz

Der ZBV Oberfranken bietet für Zahnärztinnen/Zahnärzte, die im Jahr 2017 ihre Fachkunde erworben bzw. zuletzt aktualisiert haben, einen Röntgenkurs
am Samstag, 25. Juni 2022,
in Bindlach an.

Für Zahnarzhelfer/innen/Zahnmedizinische Fachangestellte, die im Jahr 2017 ihre Kenntnisse im Strahlenschutz erworben bzw. aktualisiert haben,
findet ein Aktualisierungskurs
am Samstag, 25. Juni 2022,
in Bindlach statt.

Die Anmeldeformulare liegen bei.

Dieses Heft enthält:

Weihnachtsgrüße.....	2	Geburtstage.....	6
Bekanntgaben:		Änderungen und Ergänzungen im zahnärztlichen	
Beitragszahlung I/2022	3	Notdienst.....	8
Neuregelungen zur Berufshaftpflichtversicherung.....	3	Sitzungstermine 2022	
Meldeordnung der BLZK.....	3	Zulassungsausschuss Nordbayern.....	8
Ungültigkeit eines Zahnarzteausweises	3	Informationen zum zahnärztlichen Notdienst	9
Vertretung während des Weihnachtsurlaubs	4	Supergau oder jeder Katastrophe wohnt auch eine Chance inne!?	10
Praxisvertretung in fachspezifischen KFO-Praxen	4	Pressemitteilungen:	
Zahnärztlicher Notdienst für 2022	4	BLZK: Karies bei Kleinkindern.....	12
Praxisabgabe/Praxissuche/Sozietät	4	BLZK/KZVB: Ihre Meinung zählt	13
Stellenbermittlung für Assistenten.....	4	BZÄK: Diabetiker haben ein erhöhtes Risiko für Parodontitis und Zahnverlust	15
Arbeitsmedizinische Vorsorge.....	4	FVDZ: Abrechnungsbarometer 3 - die Top Ten der Beanstandungsgründe.....	16
Fake!.....	4	FVDZ: Positionen des FVDZ.....	21
Eintragungsgebühren für Ausbildungsverträge	5	Kurse für ZAH/ZFA.....	22
Feiertagsruhe bei jugendlichen Auszubildenden.....	5		
Änderung/Lösung von Ausbildungsverhältnissen.....	5		
Winter-Abschlussprüfung für ZFA 2022	5		
Ärztliches Attest bei Nichtteilnahme an einer Prüfung... 5			

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:

Zahnärztlicher Bezirksverband Oberfranken · Justus-Liebig-Straße 113/II · 95447 Bayreuth

Schriftleitung: Dr. Rüdiger Schott · Wiesenstraße 13 · 95234 Sparneck

Anzeigenverwaltung: Pressestelle des ZBV Oberfranken · Justus-Liebig-Straße 113/II · 95447 Bayreuth

Telefon: 0921 65025 · Telefax: 0921 68500 · E-Mail: info@zbv-ofr.de

Druck: Druckerei Münch GmbH & Co. KG · Karl-von-Linde-Straße 11 · 95447 Bayreuth · Telefon: 0921 75900-0 · Telefax: 0921 75900-75

E-Mail: info@muench-druck.de · ISDN Leonardo: 0921 76128-3 oder -4.

Der amtliche Teil umfasst die Bekanntgaben. Die im nichtamtlichen Teil gebrachten Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers oder der Schriftleitung wieder. Nachdruck der Beiträge (auch auszugsweise) nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Redaktion zulässig.

Bei allen Zuschriften ist der Schriftleitung, falls nicht ausdrücklich Vorbehalte gemacht werden, publizistische Auswertung gestattet.

Redaktions- und Anzeigenschluss für die nächste MZO: 20.02.2022